RheinlandPfalz
LANDESWAHLLEITER

ELEKTRONISCHER BRIEF

Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
für die Bundestagswahl

Verwaltungen der Landkreise
und kreisfreien Städte

Verwaltungen
der Verbandsgemeinden
und verbandsfreien Gemeinden

in Rheinland-Pfalz

Mainzer Straße 14 -16
56130 Bad Ems
Telefon 02603 71-2380
02603 71-4560
02603 71-3640
Telefax 02603 71-4130
wahlen@statistik.rlp.de
www.wahlen.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	
11 601.24		Julian Ferenčik Julian.Ferencik@statistik.rlp.de	02603 71-3060 02603 71-194560	16.09.2021 BW-14-2021

Nachrichtlich:

Ministerium
des Innern und für Sport
Schillerplatz 3 – 5
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Postfach 21 25
55011 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Postfach 29 45
55019 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Postfach 38 26
55028 Mainz

Gesellschaft für Kommunikation
und Wissenstransfer mbH
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz

Servicezeiten
Mo.-Do.: 09.00 - 16.30 Uhr
Freitag: 09.00 - 14.00 Uhr

Verkehrsanbindung
DB Regio und Vectus
Bad Ems Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Kostenfreie Parkplätze im
Bereich des Hauptbahnhofs,
Zufahrt über Mainzer Straße

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021;

Übermittlung der vorläufigen Ergebnisse (Schnellmeldung) für die Bundestagswahl sowie Übermittlung der Gesamtergebnisse der gleichzeitig mit der Bundestagswahl stattfindenden Direktwahlen

Gemäß § 71 Bundeswahlordnung (BWO) und § 51 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO) ist im unmittelbaren Anschluss an die Wahlhandlung, aber nicht vor 18:00 Uhr, mit der Ermittlung des Wahlergebnisses zu beginnen. Dies gilt gleichfalls für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses. Die Zulassung der Wahlbriefe kann jedoch gemäß § 75 Abs. 3 BWO bereits früher, ebenfalls in öffentlicher Sitzung, erfolgen.

Zur Übermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse und der Schnellmeldungen am Wahlabend teile ich Ihnen Folgendes mit:

I. Reihenfolge der Stimmenauszählung gem. § 9 der Landesverordnung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen mit der Bundestagswahl am 26. September 2021 vom 20. Juli 2021

Der Wahlvorstand hat um 18:00 Uhr mit der Auszählung der Bundestagswahl zu beginnen und das Ergebnis festzustellen. Erst anschließend sind die ggf. zeitgleich stattfindenden Direktwahlen auszuzählen.

II. Verfahren zur Übermittlung der Schnellmeldungen und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

Es wird gebeten, den (grundsätzlichen) Zugriff auf https://wahleingabe.rlp vor dem Wahltag noch einmal zu testen.

Zur Übermittlung der Schnellmeldungen und zur Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses in der Wahlnacht sind die Ergebnisse - wie im Folgenden beschrieben - im landesweiten Verfahren „WahlenWeb“ einzugeben. Bei eventuellen technischen Störungen sind die Ergebnisse telefonisch oder per Telefax an die Kreiswahlleiterin bzw. an den Kreiswahlleiter sowie an den Landeswahlleiter weiterzuleiten.

1. Ergebnisermittlung im Wahlbezirk

Die Wahlvorstände der allgemeinen Wahlbezirke – bei Anwendung des § 68 Abs. 2 BWO betrifft dies nur die aufnehmenden Wahlbezirke – stellen nach Abschluss der Wahlhandlung um 18:00 Uhr das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest und melden dieses unverzüglich (telefonisch oder per Telefax) der Verwaltung der Verbandsgemeinde, verbandsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt anhand des vorliegenden Schnellmeldevordrucks.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass Zusammenlegungen gem. § 68 Abs. 2 BWO nur für die Wahlbezirke im Vorfeld der Wahl zu erfassen sind, die eine Wahlbeteiligung von unter 50 Urnenwählern sicher erwarten lassen. Alle weiteren Zusammenlegungen sind erst am Wahlabend nach Prüfung der jeweiligen Wahlbeteiligung in „WahlenWeb“ anzulegen.

2. Eingabe der Wahlbezirksergebnisse im Verfahren „WahlenWeb“ und Übermittlung der Ergebnisse an die jeweiligen Kreiswahlleiterinnen/ Kreiswahlleiter sowie an den Landeswahlleiter

Die Verwaltungen der Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte geben die bei ihnen eingehenden Ergebnisse über die Eingabemaske des betreffenden Wahlbezirks im Verfahren „WahlenWeb“ ein. Die eingegebenen Wahlbezirksergebnisse werden nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Bestätigung durch die eingebende Person automatisch an die zuständige Kreiswahlleitung und an den Landeswahlleiter übermittelt.

Nach Eingabe der letzten Schnellmeldung wird das Gesamtergebnis für die jeweilige Gebietskörperschaft automatisch errechnet.

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter bestätigen nach Vorlage aller Ergebnisse ihres Geschäftsbereichs (Wahlkreis) über die vorgesehene Freigabefunktion die Richtigkeit der Eingabe der Schnellmeldungen und stellen das vorläufige Ergebnis im Wahlkreis fest.

3. Ermittlung des Briefwahlergebnisses

Durch Anordnung der Kreiswahlleitung werden zur Feststellung des Briefwahlergebnisses die Briefwahlvorstände grundsätzlich bei den Verwaltungen der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden sowie bei den Verwaltungen der kreisfreien Städte gebildet.

Ich bitte die Auszählung der Briefwahl so zu organisieren, dass die Ergebnisse nach Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden ermittelt werden. Bei der Einrichtung der Briefwahlvorstände ist eine örtliche Zuordnung einer mengenmäßigen vorzuziehen.

Angesichts des hohen Briefwahlanteils bitte ich eindringlich, eine ausreichende Anzahl von Briefwahlvorständen einzurichten und den Wahlvorständen eine angemessene Aufgabenerfüllung zu ermöglichen. Pro Briefwahlvorstand sollen daher nicht mehr als 1.500 bis 1.800 Briefwahlunterlagen zugeteilt werden. Ggf. ist eine ausreichende Anzahl an Hilfskräften zur Verfügung zu stellen.

Die Briefwahlvorstände sind so rechtzeitig einzuberufen, dass alle Vorbereitungsarbeiten zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses spätestens um 18:00 Uhr abgeschlossen sind und dann mit der Zählung der Stimmen begonnen werden kann.

4. Verfahrensweise bei örtlich begrenzten technischen Schwierigkeiten

Am Wahlabend auftretende technische Schwierigkeiten bei der Übermittlung der Schnellmeldungen über das Verfahren „WahlenWeb“ sind mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hotline im Statistischen Landesamt unter der Sammelrufnummer

02603 71-1160

abzustimmen.

Treten örtlich begrenzte technische Probleme auf, die eine Übermittlung der Ergebnisse über das v. g. Verfahren ausschließen, kann die betreffende Verwaltung nach Absprache mit der Landeswahlleitung bei einer benachbarten Verwaltung die Ergebnisse in das Wahl-Dialogverfahren eingeben. Es besteht aber auch die Möglichkeit anhand des vorgegebenen Schnellmeldevordruckes die Ergebnisse

telefonisch über die Sammelrufnummer 02603 71-1100

oder

per Telefax über die Sammelfaxnummer 02603 71-1110

an den Landeswahlleiter zu übermitteln.

Das von den Verwaltungen bei technischen Schwierigkeiten zusammengefasste Ergebnis für ihren Geschäftsbereich ist auch der Kreiswahlleiterin bzw. dem Kreiswahlleiter telefonisch oder per Telefax zur Feststellung des Ergebnisses im Wahlkreis unverzüglich zu melden.

5. Ermittlung des Wahlergebnisses per EXCEL-Tabelle bei unüberbrückbaren technischen Schwierigkeiten (Notfallkonzept)

Treten nach der Feststellung des Wahlergebnisses erhebliche und unüberbrückbare technische Schwierigkeiten auf, sind die Wahlergebnisse mit Hilfe einer EXCEL-Tabelle zu ermitteln und an den Landeswahlleiter zu übermitteln. Diese Tabelle ist nur auf ausdrückliche Anweisung des Landeswahlleiters zu verwenden.

In den nächsten Tagen erhalten alle Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter per E-Mail eine entsprechend vorbereitete EXCEL-Tabelle, in die die jeweiligen Ergebnisse der zum Wahlkreis gehörenden kreisfreien Städte, Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden eingegeben werden sollen. Das Wahlkreisergebnis wird automatisch berechnet. Diese EXCEL-Tabelle soll von den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern auch an die Verwaltungen der kreisfreien Städte, Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden ihres Geschäftsbereichs weitergegeben werden.

Nach Eingabe aller Ergebnisse in diese EXCEL-Tabelle und nach Feststellung des Ergebnisses im Wahlkreis bitte ich, diese Tabelle per E-Mail an folgende Adresse zurückzusenden:

wahlen@statistik.rlp.de.

6. Sicherheit bei der Ergebnisermittlung

Ich bitte durch eine Eingangskontrolle sicherzustellen, dass bei Ermittlung des Gesamtergebnisses die Schnellmeldungen aller Berichtsstellen berücksichtigt worden sind.

Erfahrungsgemäß beruhen Verzögerungen bei der Weitergabe von Schnellmeldungen oft auf kleinen Unstimmigkeiten in der Ergebnisermittlung einzelner Wahlvorstände. In diesen Fällen sollte für die Schnellmeldung die Feststellung der endgültigen Zahl durch den Wahlvorstand nicht abgewartet, sondern die Unstimmigkeiten vor der zeitraubenden Klärung in Kauf genommen werden. Die Wahlvorstände sind hierüber in geeigneter Weise zu unterrichten.

Stellen sich geringe Unstimmigkeiten bei der Ergebnisermittlung heraus, die nicht sofort behoben werden können, so gilt für eine sofortige Korrektur der Grundsatz, dass die Summe der Parteistimmen als Zahl der gültigen Stimmen, die Summe der gültigen und ungültigen Stimmen als Zahl der Wähler einzutragen ist. Es darf jedoch keinesfalls unterbleiben, den Fehler aufzuklären.

Ab 20:00 Uhr sind ausstehende Meldungen von den annehmenden Verwaltungen zu reklamieren. Die Verwaltungen haben im Vorfeld sicherzustellen, dass der Wahlvorsteher und sein Vertreter telefonisch erreichbar sind.

Sofern in einem Wahlbezirk das Ergebnis wegen einer geringen Differenz noch nicht endgültig feststeht, ist zur Ergebnisermittlung eine vorläufige Schnellmeldung anzufordern. Geringfügige Korrekturen müssen den Kreiswahlleiterinnen bzw. den Kreiswahlleitern und dem Landeswahlleiter am Wahlabend nicht mehr mitgeteilt werden. Die Meldestellen und die Wahlvorstände sind hierüber in geeigneter Form zu unterrichten.

Haben einzelne Wahlvorstände erhebliche Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Ergebnisses und ist eine erhebliche Zeitverzögerung bei der Ergebnisfeststellung zu befürchten, ist dringen zu empfehlen, dass die Verwaltungen vor Ort bei den Wahlvorständen die vorhandenen Hindernisse aufklären und die Auszählung zeitnah vom Wahlvorstand vorgenommen werden kann.

7. Bekanntgabe des Wahlergebnisses an andere Stellen

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses an Presse, Agenturen, Rundfunk, Fernsehen und sonstige Stellen darf die Durchgabe der Schnellmeldungen an die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter und den Landeswahlleiter nicht verzögern. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Bestimmung des § 70 BWO hin.

8. Übermittlung der Gesamtergebnisse der gleichzeitig mit der Bundestagswahl stattfindenden Direktwahlen

Die Verwaltungen der Gebietskörperschaften, in denen gleichzeitig mit der Bundestagswahl Direktwahlen stattfinden, erfassen entweder das Gesamtergebnis der jeweiligen Wahl unmittelbar in WahlenWeb oder übermitteln dieses mittels Schnellmeldung unmittelbar nach seiner Feststellung und noch am Wahlabend

per E-Mail an **wahlen@statistik.rlp.de**
oder
per Telefax an die Faxnummer **02603/71-4130.**

9. Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse

a) Bundestagswahl

Unmittelbar nach dem Wahltag überprüfen die Verwaltungen der Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte die Ergebnisse aller Wahlbezirke ihres Geschäftsbereichs anhand der Niederschriften und informieren die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter ggf. über festgestellte Unstimmigkeiten, die die zu erfolgende Berichtigung in Verbindung mit der jeweiligen Verwaltung veranlassen. Ohne Information der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter dürfen keine rechnerischen Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände vorgenommen werden. Die Zusammenstellungen der Gemeinden sind den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern zu dem vereinbarten Termin in einfacher Ausfertigung zusammen mit den Wahlniederschriften zu übergeben. Geben Wahlniederschriften Anlass zu Bedenken, so sind diese den Kreiswahlleitungen mitzuteilen. **Bei größeren Abweichungen (ab ca. 20 Stimmen) sind die dafür ursächlichen Gründe mitzuteilen.**

Gemäß § 76 Abs. 1 BWO prüfen die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und stellen nach den Angaben in den Wahlniederschriften das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis und der Wahl nach Landeslisten wahlbezirksweise und nach Briefwahlvorständen geordnet zusammen.

b) Direktwahlen

1) Landräte und hauptamtliche (Ober-)Bürgermeister

Die Verwaltungen der Landkreise, kreisfreien Städte, Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden stellen das Ergebnis der Wahl der Landräte bzw. der hauptamtlichen (Ober-)Bürgermeister zusammen und übersenden eine Ausfertigung dieser Zusammenstellung nebst drei Ausfertigungen der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl der Kreisverwaltung.

Die Kreisverwaltung übernimmt bei einer evtl. stattfindenden Landratswahl eine Zusammenstellung anhand der Niederschriften der Wahlausschüsse die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie den Namen des gewählten Bewerbers. Sollte eine Stichwahl erforderlich sein, sind die beiden in die Stichwahl kommenden Wahlvorschläge anzugeben.

Je eine Ausfertigung der v. g. Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses übersendet die Kreisverwaltung unverzüglich dem Landeswahlleiter sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Nach der Stichwahl stellen die Verwaltungen der Landkreise, der kreisfreien Städte, der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden das Ergebnis der Wahl zusammen und übersenden eine Ausfertigung der Zusammenstellung sowie drei Ausfertigungen der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses der Kreisverwaltung.
Die Kreisverwaltung übernimmt bei einer evtl. stattfindenden Stichwahl zur Landratswahl die Ergebnisse anhand der Niederschrift der Wahlausschüsse in die Zusammenstellung und übersendet eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses unverzüglich dem Landeswahlleiter und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

2) Ehrenamtliche Ortsbürgermeister

Die Verbandsgemeindeverwaltungen stellen die Ergebnisse der Ortsbürgermeisterwahlen anhand der Niederschriften über die Sitzung der Wahlausschüsse zur Feststellung des Ergebnisses der Ortsbürgermeisterwahl zusammen und tragen den Namen des jeweils gewählten Bewerbers mit dem Wahlvorschlag ein. Sollte eine Stichwahl erforderlich sein, sind auch die beiden in die Stichwahl kommenden Wahlvorschläge anzugeben.

Die Verbandsgemeindeverwaltungen übersenden eine Ausfertigung der Zusammenstellung und drei Ausfertigungen der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses der Kreisverwaltung.

Die Kreisverwaltung übersendet je eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich dem Landeswahlleiter sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Nach den Stichwahlen ist das Ergebnis dieser Wahlen analog der vorstehenden Ausführungen zusammenzustellen und der Kreisverwaltung nebst einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zu übersenden. Die Kreisverwaltung übersendet je eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich dem Landeswahlleiter und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

10. Ermittlung der Wahlberechtigten, die nach § 25 Abs. 2 BWO auf Antrag einen Wahlschein erhalten und nicht ins Wählerverzeichnis eingetragen sind

Die Wahlberechtigten, die nach § 25 Abs. 2 BWO auf Antrag einen Wahlschein erhalten, sind nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und können daher auch nicht von den Wahlvorständen erfasst werden. Die Anzahl dieser Wahlberechtigten ist bei den Wahlbezirken, denen sie normalerweise zuzuordnen waren, zu erfassen und von der Verwaltung in der Spalte A 3 als Wahlberechtigte in die Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses aufzunehmen.

11. Übermittlung der Stimmzettel aus der repräsentativen Wahlstatistik

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter überwachen den vollständigen Eingang und die Weiterleitung der versiegelten Pakete mit den gekennzeichneten Stimmzetteln der für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählten Urnen- und Briefwahlbezirke und überbringen die Pakete zusammen mit den übrigen Unterlagen (siehe Ziffer III) dem Landeswahlleiter. Auf die Ziffern 1.5 der Rundschreiben des Landeswahlleiters Nr. BW-09-2021 vom 08.07.2021 sowie BW-10-2021 vom 08.07.2021 wird hingewiesen.

III. Abschluss der Arbeiten bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern

Die Arbeiten in den Dienststellen der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sind so rechtzeitig abzuschließen, dass der Kreiswahlausschuss spätestens am

Freitag, 1. Oktober 2021,

das endgültige Wahlergebnis feststellt. Die Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses des Wahlkreises kann unmittelbar aus dem Verfahren „WahlenWeb“ (Menüpunkt: „Export/Drucken Zusammenstellung“) ausgedruckt werden.

1. Übermittlung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses <u>vorab per Mail</u>

Unmittelbar nach den Sitzungen der Kreiswahlausschüsse übermitteln die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter die Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis **vorab per E-Mail an** wahlen@statistik.rlp.de.

2. Überbringung von Wahlunterlagen an den Landeswahlleiter

Darüber hinaus veranlassen die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter die Überbringung folgender Unterlagen der Bundestagswahl per Kurier an den Landeswahlleiter nach Bad Ems:

1. Eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreiswahlausschusses mit der
2. Zusammenstellung des Wahlkreisergebnisses sowie
3. in versiegelten Paketen, die von Auswahlstimmbezirken der repräsentativen Wahlstatistik einbezogenen, gültigen und ungültigen Stimmzettel bzw. die Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass geben, sowie die Wahlniederschriften aus diesen Stimmbezirken.

Die Überbringung soll im Zeitraum von **Freitag, dem 1. Oktober 2021, ab 8 Uhr, bis spätestens Mittwoch, dem 6. Oktober 2021**, **bis 12 Uhr**, an den Landeswahlleiter erfolgen.
Zur besseren organisatorischen Vorbereitung der Übergabe sowohl der Unterlagen der repräsentativen Wahlstatistik als auch der Niederschriften über die Sitzungen der Kreiswahlausschüsse sowie - vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemielage - um persönliche Kontakte auf das unbedingt Notwendige zu beschränken und Wartesituationen so weit wie möglich zu vermeiden, werden den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern noch konkrete Termine und Zeitfenster mitgeteilt, innerhalb derer die Übergabe erfolgen soll.

IV. Präsentation der Wahlergebnisse im Internetangebot des Landeswahlleiters

Die über das landesweite Wahlverfahren „WahlenWeb“ erfassten Wahlergebnisse werden von der Landes- bis zur Gemeindeebene im Internetangebot des Landeswahlleiters unter **www.wahlen.rlp.de** dargestellt.

In Vertretung

Dr. Stephan Danzer